

I. NAME, SITZ, ZWECK

Name	1
Sitz	2
Zweck	3

II. MITGLIEDSCHAFT, STIMM- UND WAHLRECHT

Zusammensetzung	4
Aktivmitglieder	5
Passivmitglieder	6
Ehrenmitglieder	7
Stimmrecht der Aktiv- und Ehrenmitglieder	8
Rechte der Passivmitglieder	9

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Aufnahme von Aktiv und Passivmitgliedern	10
Wahl von Ehrenmitgliedern	11
Austritt aus der Vereinigung	12

IV. ORGANE UND ORGANISATION

Die Organe der Vereinigung	13
Die Generalversammlung	
Zuständigkeit	14
Einladungsfrist	15
Frist für schriftliche Anträge	16
Beschlussfassung	17
Statutenänderungen	18
Ausserordentliche Generalversammlung	19
Die schriftliche Abstimmung	20
Abstimmungsmodus	21
Der Vorstand	
Zusammensetzung	22
Wahl des Vorstandes	23
Befugnisse	24
Rechte und Pflichten des Präsidenten	25
Rechte und Pflichten des Vize-Präsidenten	26
Rechte und Pflichten des Sekretärs und Kassiers	27
Die Flottenobmänner	
Definition der Flotte	28
Wahl des Flottenobmannes	29
Rechte und Pflichten des Flottenobmannes	30

V. BEITRÄGE

Geschäftsjahr	31
Beitrag von Aktiv- und Passivmitgliedern	32
Ehrenmitglieder	33

VI. AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG 34

I. NAME, SITZ UND ZWECK

- Art. 1 Unter dem Namen "SCHWEIZERISCHE SHARK KLASSENVEREINIGUNG" besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des ZGB.
- Art. 2 Der Sitz der Vereinigung befindet sich am festen Wohnort des jeweilig amtierenden Präsidenten.
- Art. 3 Die Vereinigung bezweckt,
- Die Förderung und Wahrung der Interessen der Mitglieder am Wettsegeln und Fahrtensegeln mit der SHARK 24 im schweizerischen, europäischen und internationalen Bereich.
 - die Erhaltung der SHARK 24 als Einheitsklassenboot.
- Dies geschieht insbesondere durch,
- Interessenvertretung in und gegenüber den Flotten, den einzelnen nationalen und der Internationalen SHARK Klassenvereinigung (ISCA) und den Behörden.
 - Laufende Mitteilungen an die Mitglieder über die Aktivität der SHARK Klasse im internationalen Bereich.
 - Publikation von Erfahrungen und Empfehlungen an die Mitglieder über Belange der Boots-ausrüstung, des Regattasports und des Fahrtensegelns.
 - Pflege des persönlichen Kontaktes mit allen interessierten Kreisen.

II. MITGLIEDSCHAFT, STIMM- und WAHLRECHT

- Art. 4 Die Vereinigung besteht aus
- Aktivmitglieder (Einzelmitglieder oder Paarmitglieder)
 - Gönner
 - Ehrenmitglieder
- Art. 5 Die Aktivmitgliedschaft ist für jeden Eigner einer registrierten SHARK 24 offen. Personen, welche sich für die SHARK Klasse interessieren und aktiv Segelsport betreiben, im besonderen Familienangehörige, können ebenso als Aktivmitglieder aufgenommen werden.
- Art. 6 Gönnermitglieder bezahlen einen Gönnerbeitrag von mindestens dem Betrag für Aktivmitglieder.
- Art. 7 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich um den Segelsport im allgemeinen, bzw. um die Vereinigung oder die SHARK Klasse im besonderen verdient gemacht haben.
- Art. 8 Jedes Aktiv- oder Ehrenmitglied besitzt eine Stimme an Vereinsversammlungen, bzw. an schriftlichen Abstimmungen. Paarmitglieder haben zwei Stimmen. Gegenüber der ISCA besitzt jedes Boot nur eine Stimme. Stimmabgabe erfolgt durch Bootseigner, dessen Familienmitglieder oder Mitglieder einer Eignergemeinschaft.
- Art. 9 Gönner besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht, können jedoch an allen Anlässen der Vereinigung teilnehmen und sich auch zum Wort melden.

III. BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Art. 10 Bewerber um die Aktiv- oder Passivmitgliedschaft müssen einen Antrag an den Vorstand richten, der über die Aufnahme entscheidet. Im Falle der Aktivmitgliedschaft muss der Antrag schriftlich erfolgen.

Mit dem Eintritt verpflichtet sich das Mitglied, die Beschlüsse der Vereinigung, die Statuten sowie die SHARK Klassenvorschriften zu respektieren.

Art. 11 Ehrenmitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden auf Antrag eines Aktivmitgliedes und unterstützt durch ein Mitglied des Vorstandes oder eines Flottenobmannes.

Art. 12 Jedes Mitglied kann jeweils per Datum der ordentlichen Generalversammlung den Austritt aus der Vereinigung erklären. Die Erklärung muss durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach erfolgter Mahnung zur Begleichung des Jahresbeitrages.

IV. ORGANE UND ORGANISATION

Art. 13 Die Organe der Vereinigung sind:

- die Generalversammlung
- die schriftliche Abstimmung
- der Vorstand
- die Flottenobmänner

Art. 14 Die Generalversammlung ist die höchste Instanz und für die nachfolgend aufgeführten Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letztjährigen GV
- Entgegennahme des Jahresberichtes und des Arbeitsprogramms für das laufende Jahr
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Budgetberatung
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Statutenänderung sowie Auflösung der Vereinigung.

Art. 15 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im 4. Quartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Traktandenliste

Art. 16 Anträge für die Abstimmung sind dem Vorstand mindestens 8 Wochen vor dem Termin schriftlich einzureichen.

- Art. 17 Sofern die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Generalversammlung ihre Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen unter Stichentscheid des Präsidenten in offener oder geheimer Abstimmung.
- Art. 18 Bei Statutenänderungen bedarf es der Anwesenheit von 1/3 der aktiven Mitglieder und einer Mehrheit von 2/3 dieser Stimmen.
- Art. 19 Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn der Vorstand oder 1/5 der Aktivmitglieder es verlangen.
- Art. 20 Die schriftliche Abstimmung erfolgt auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens 1/5 aller Aktivmitglieder. Sie kann für alle Geschäfte, mit Ausnahme von Ausschlüssen von Mitgliedern, durchgeführt werden und ist dem Beschluss einer Generalversammlung gleichgestellt.
- Art. 21 Die Frist zur Durchführung muss mindestens 6 Wochen betragen. Von stimmberechtigten Mitgliedern, welche nach Ablauf dieser Frist keine Stimme eingereicht haben, wird angenommen, sie hätten dem Antrag zugestimmt.
- Art. 22 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize- Präsidenten und dem Sekretär, welcher auch die Funktion des Kassiers ausübt.
- Art. 23 Die Generalversammlung wählt den Vorstand in offener oder geheimer Abstimmung für die Dauer von 1 Jahr.
- Art. 24 Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt die Vereinigung nach aussen. Er ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht durch die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.
- Art. 25 Der Präsident leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die Führung der Geschäfte und Korrespondenzen, wobei er berechtigt ist, diese nach Ermessen dem Sekretär oder einzelnen Mitgliedern zu delegieren.
Er legt der ordentlichen Generalversammlung den Jahresbericht und das Arbeitsprogramm für das folgende Jahr vor.
- Art. 26 Der Vize- Präsident tritt bei Verhinderung des Präsidenten an dessen Stelle und hat dann die nämlichen Rechte und Pflichten. Im Übrigen besteht seine Aufgabe in der Beratung des Präsidenten und der Koordination der Geschäfte.
- Art. 27 Der Sekretär führt das Mitgliederverzeichnis, das Bootsregister und die Protokolle der Versammlungen. Er besorgt die Einladungen, Rundschreiben und Briefwechsel der Vereinigung und berichtet über Anlässe. Im Weiteren verwaltet er die Kasse, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erstellt den Rechnungsbericht jeweils für das abgelaufene Jahr.
- Art. 28 Fünf oder mehr SHARK 24, welche genügend nah gelegen sind, um regelmässige Anlässe des Wettsegelns oder Fahrtensegelns zu gestatten, bilden eine Flotte, die von einem Flottenobmann geführt wird.
- Art. 29 Der Flottenobmann wird durch die aktiven Mitglieder der betreffenden Flotte für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Die Wahl erfolgt durch schriftliche Abstimmung, veranlasst durch den Vorstand

